

## **Antrag**

**der Fraktion der AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Verpflichtungserklärungen und Erstattungsbescheide in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Personen nach Kenntnis der Landesregierung im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms gemäß § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) seit dem Jahr 2013 bis heute eingereist sind unter Mitteilung, für wie viele der aufgenommenen Personen eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben wurde, wie viele der aufgenommenen Personen nach der Einreise einen Asylantrag gestellt haben, wie sich die Beratungspraxis der Kommunen in dem Verfahren zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen gestaltete sowie in welcher Art und Weise geprüft wurde, ob ein Verpflichtungsgeber bzw. Bürge finanziell in der Lage war, im Bürgschaftsfall zu leisten (bitte jeweils nach einzelnen Kommunen und Jahren getrennt aufschlüsseln);
2. wie viele Erstattungsbescheide, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen, nach Kenntnis der Landesregierung durch welche kommunalen Träger erstellt wurden unter Mitteilung, wie viele dieser Erstattungsbescheide bis heute wieder zurückgenommen wurden (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsbescheide nach den genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen);
3. wie viele Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen, nach Kenntnis der Landesregierung bisher beglichen bzw. noch nicht beglichen wurden (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsforderungen nach den in Ziffer 6 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen);

4. bei wie vielen Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen, nach Kenntnis der Landesregierung ein Mahnverfahren oder ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsforderungen nach den in Ziffer 6 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen) unter Mitteilung, wie viele Mahnverfahren und Vollstreckungsverfahren bereits abgeschlossen bzw. nicht abgeschlossen werden konnten (bitte Anzahl und Höhe ausweisen) und wie viele Erstattungsbescheide, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen, bis heute befristet niedergeschlagen wurden (bitte die Anzahl sowie die Höhe der niedergeschlagenen Erstattungsbescheide nach den in Ziffer 6 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen);
5. wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren nach Kenntnis der Landesregierung bis heute durch Verpflichtungsgeber (Bürgen) angestrengt wurden, um sich gegen einen Erstattungsbescheid bzw. eine Erstattungsforderung eines zugelassenen kommunalen Trägers zu wehren unter Mitteilung, wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren abgeschlossen bzw. bislang noch nicht abgeschlossen werden konnten sowie wie viele der Verwaltungsgerichtsverfahren im Sinne des Verpflichtungsgebers (Bürgen) entschieden bzw. wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren nicht im Sinne des Verpflichtungsgebers (Bürgen) entschieden wurden;
6. wie viele Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen, nach Kenntnis der Landesregierung aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids rechtskräftig nicht mehr durch den Bürgschaftsgeber zu begleichen sind;
7. auf welche Höhe sich nach Kenntnis der Landesregierung die Erstattungsforderungen belaufen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen und die aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids rechtskräftig nicht mehr durch den Bürgschaftsgeber zu begleichen sind;
8. an wie vielen Visaverfahren die Ausländerbehörden des Landes seit 2013 bis heute beteiligt waren und in wie vielen dieser Verfahren durch die beteiligten Ausländerbehörden Verpflichtungserklärungen nach § 68 Absatz 1, § 66 Absatz 2 des AufenthG eingeholt wurden (bitte nach Jahren getrennt ausweisen);
9. ob die Landesregierung bestätigen kann, dass die Angaben nach § 29 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) für sämtliche im Rahmen einer Beteiligung am Visaverfahren nach Ziffer 5 durch die Ausländerbehörden des Landes eingeholten Verpflichtungserklärungen nach § 68 Absatz 1, § 66 Absatz 2 des AufenthG entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung (nach AZRG bzw. AZRG-DV) von diesen an die für die Visadatei zuständige Registerbehörde übermittelt und damit in der Visadatei gespeichert wurden;
10. welche Stellen des Landes für die Prüfung der Ansprüche auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und welche Stellen für die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG zuständig sind (bitte einzeln ausweisen);
11. welche Stellen des Landes im Falle eines Erstattungsanspruchs (gegenüber Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben haben) zuständig sind für die Rückforderung für Leistungen, die nach dem AsylbLG ausgezahlt wurden (bitte einzeln ausweisen);
12. ob durch eine Landesvorschrift, abweichend zu § 68 Absatz 1 AufenthG, die Kostenübernahme für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit durch einen Verpflichtungsgeber ausgenommen wird bzw. wurde;
13. wenn ja, in welchen konkreten Landesvorschriften dies geregelt wird (bitte einzeln ausweisen);

14. wenn ja, wie hoch nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten waren, die seit dem Jahr 2013 bis heute für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit angefallen sind (bitte nach Jahren getrennt ausweisen);
15. wenn ja, in welchen Haushaltstiteln die Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit abgebildet werden (bitte einzeln ausweisen).

22. 01. 2019

Gögel, Dr. Baum, Wolle, Palka  
und Fraktion

#### Begründung

Personen, die auf Basis einer Aufnahmeanordnung des Landes nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sind Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Länder führen das AsylbLG als eigene Angelegenheit aus und tragen die hierdurch entstehenden Kosten (vgl. Bundestags-Drucksache 19/5984, Antwort auf Frage 79). In den Fällen, in denen von Dritten eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, sind die angefallenen Kosten jedoch vom Verpflichtungsgeber zurückzufordern.

Dazu heißt es in § 68 Absatz 1 AufenthG: „Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfälle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen.“

In welchem Umfang Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden, geht beispielhaft aus der Drucksache 18/185 des Niedersächsischen Landtags hervor. Die Höhe und der Umfang der Erstattungsbescheide, die aus den abgegebenen Verpflichtungserklärungen resultieren, zeigt unter anderem Bundestags-Drucksache 19/5984 (Antwort auf Frage 81) sowie die Bundestags-Drucksache 19/6484, die die Erstattungsforderungen der einzelnen Jobcenter aufzeigt, die als gemeinsame Einrichtungen geführt werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Februar 2019 Nr. 4-0141.5/16/5565/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

### *Vorbemerkung:*

Aus der Fragestellung in Zusammenschau mit der Begründung des Antrags wird geschlossen, dass sich der Antrag ausschließlich auf die Geltendmachung von Erstattungen auf Grundlage von Verpflichtungserklärungen nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für ggfs. gewährte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezieht.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele Personen nach Kenntnis der Landesregierung im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms gemäß § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) seit dem Jahr 2013 bis heute eingereist sind unter Mitteilung, für wie viele der aufgenommenen Personen eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben wurde, wie viele der aufgenommenen Personen nach der Einreise einen Asylantrag gestellt haben, wie sich die Beratungspraxis der Kommunen in dem Verfahren zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen gestaltete sowie in welcher Art und Weise geprüft wurde, ob ein Verpflichtungsgeber bzw. Bürge finanziell in der Lage war, im Bürgschaftsfall zu leisten (bitte jeweils nach einzelnen Kommunen und Jahren getrennt aufschlüsseln);*

Zu 1.:

Seit 2013 gab es drei Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die eine Einreise nach Baden-Württemberg ermöglichten. Das Aufnahmekontingent dieser Programme belief sich auf insgesamt 2.000 Personen. Das Aufnahmeprogramm mit einem Aufnahmekontingent von insgesamt 1.000 aufzunehmenden Ausländern wurde voll ausgeschöpft. Für zwei der Landesaufnahmeprogramme mit Aufnahmekontingenten von jeweils 500 Personen war die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG. Im Rahmen dieser beiden Aufnahmeprogramme reisten zusammengenommen insgesamt 885 Ausländer nach Baden-Württemberg ein.

Zu der Anzahl der Personen, welche nach Einreise einen Asylantrag stellten, liegen der Landesregierung keine Statistiken vor. Für die Prüfung und Bearbeitung von Asylanträgen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die Landesregierung hat daher das BAMF als zuständige Registerbehörde für das Ausländerzentralregister angefragt. Das BAMF teilte mit, dass es als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag des Bundeslandes Baden-Württemberg unterliegt. Darüber hinaus sei eine Beantwortung in der Kürze der Zeit und aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt gegenwärtig nicht möglich.

Für die Beratung durch die Ausländerbehörden, die Prüfung der Bonität und anschließende Erstellung der Verpflichtungserklärung steht den Ausländerbehörden das bundeseinheitliche Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung nebst der bundeseinheitlichen Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zur Verfügung.

2. *wie viele Erstattungsbescheide, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen, nach Kenntnis der Landesregierung durch welche kommunalen Träger erstellt wurden unter Mitteilung, wie viele dieser Erstattungsbescheide bis heute wieder zurückgenommen wurden (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsbescheide nach den genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen);*
3. *wie viele Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen, nach Kenntnis der Landesregierung bisher beglichen bzw. noch nicht beglichen wurden (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsforderungen nach den in Ziffer 6 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen);*
4. *bei wie vielen Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen, nach Kenntnis der Landesregierung ein Mahnverfahren oder ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde (bitte die Anzahl sowie die Höhe der Erstattungsforderungen nach den in Ziffer 6 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen) unter Mitteilung, wie viele Mahnverfahren und Vollstreckungsverfahren bereits abgeschlossen bzw. nicht abgeschlossen werden konnten (bitte Anzahl und Höhe ausweisen) und wie viele Erstattungsbescheide, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen, bis heute befristet niedergeschlagen wurden (bitte die Anzahl sowie die Höhe der niedergeschlagenen Erstattungsbescheide nach den in Ziffer 6 genannten kommunalen Trägern getrennt ausweisen);*
5. *wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren nach Kenntnis der Landesregierung bis heute durch Verpflichtungsgeber (Bürgen) angestrengt wurden, um sich gegen einen Erstattungsbescheid bzw. eine Erstattungsforderung eines zugelassenen kommunalen Trägers zu wehren unter Mitteilung, wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren abgeschlossen bzw. bislang noch nicht abgeschlossen werden konnten sowie wie viele der Verwaltungsgerichtsverfahren im Sinne des Verpflichtungsgebers (Bürgen) entschieden bzw. wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren nicht im Sinne des Verpflichtungsgebers (Bürgen) entschieden wurden;*
6. *wie viele Erstattungsforderungen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen, nach Kenntnis der Landesregierung aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids rechtskräftig nicht mehr durch den Bürgerschaftsgeber zu begleichen sind;*
7. *auf welche Höhe sich nach Kenntnis der Landesregierung die Erstattungsforderungen belaufen, die auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG beruhen und die aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids rechtskräftig nicht mehr durch den Bürgerschaftsgeber zu begleichen sind;*

Zu 2. bis 7.:

Die Fragen 2. bis 7. würden eine Auswertung jedes Einzelfalls durch die Leistungsbehörden erfordern und lassen sich daher nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand beantworten.

8. *an wie vielen Visaverfahren die Ausländerbehörden des Landes seit 2013 bis heute beteiligt waren und in wie vielen dieser Verfahren durch die beteiligten Ausländerbehörden Verpflichtungserklärungen nach § 68 Absatz 1, § 66 Absatz 2 des AufenthG eingeholt wurden (bitte nach Jahren getrennt ausweisen);*

Zu 8.:

Die Anzahl der Visaverfahren, an denen die Ausländerbehörden seit dem Jahr 2013 beteiligt waren, wird statistisch nicht erfasst.

9. ob die Landesregierung bestätigen kann, dass die Angaben nach § 29 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) für sämtliche im Rahmen einer Beteiligung am Visaverfahren nach Ziffer 5 durch die Ausländerbehörden des Landes eingeholten Verpflichtungserklärungen nach § 68 Absatz 1, § 66 Absatz 2 des AufenthG entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung (nach AZRG bzw. AZRG-DV) von diesen an die für die Visadatei zuständige Registerbehörde übermittelt und damit in der Visadatei gespeichert wurden;

Zu 9.:

Für die Übermittlung der Angaben nach § 29 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) sind nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) i. V. m. § 30 Abs. 1 AZRG sowie Abschnitt II, Ziff. 35, Spalte C AZRG-DV die Auslandsvertretungen, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden sowie die Ausländerbehörden zuständig. Den Ausländerbehörden in Baden-Württemberg ist diese Rechtslage bekannt.

10. welche Stellen des Landes für die Prüfung der Ansprüche auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und welche Stellen für die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG zuständig sind (bitte einzeln ausweisen);

11. welche Stellen des Landes im Falle eines Erstattungsanspruchs (gegenüber Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben haben) zuständig sind für die Rückforderung für Leistungen, die nach dem AsylbLG ausgezahlt wurden (bitte einzeln ausweisen);

Zu 10. und 11.:

Während der Zeit der Erstaufnahme sind die Regierungspräsidien als höhere Aufnahmebehörden sachlich zuständig für die Durchführung des AsylbLG. Im Anschluss an die Erstaufnahme sind die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter / in den Stadtkreisen die Gemeinden) als untere Aufnahmebehörden sachlich zuständig. Die örtlich zuständige Behörde bestimmt sich nach § 10 a AsylbLG. Die o. g. Behörden prüfen etwaige Ansprüche auf Leistungen nach dem AsylbLG und sind für die Auszahlung und ggfs. Rückforderung von Leistungen nach dem AsylbLG zuständig.

12. ob durch eine Landesvorschrift, abweichend zu § 68 Absatz 1 AufenthG, die Kostenübernahme für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit durch einen Verpflichtungsgeber ausgenommen wird bzw. wurde;

13. wenn ja, in welchen konkreten Landesvorschriften dies geregelt wird (bitte einzeln ausweisen);

14. wenn ja, wie hoch nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten waren, die seit dem Jahr 2013 bis heute für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit angefallen sind (bitte nach Jahren getrennt ausweisen);

15. wenn ja, in welchen Haushaltstiteln die Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit abgebildet werden (bitte einzeln ausweisen).

Zu 12. bis 15.:

Eine Landesvorschrift, die abweichend zu § 68 Abs. 1 AufenthG die Kostenübernahme für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit durch einen Verpflichtungsgeber im Rahmen von Landesprogrammen ausdrücklich ausnimmt, existiert nicht.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration